

2204 032

VI ZR 237/62

V e r k ü n d e t
am 18. Juni 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Walter M [REDACTED], R [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Verkäuferin Hannelore M a [REDACTED], M [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hane-
beck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 17. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin fuhr am 28. Januar 1960 gegen 8.30 Uhr in der Dessauerstraße in Mönchengladbach mit ihrem Motorroller gegen den auf der rechten Straßenseite parkenden Lastkraftwagen des Abbruchunternehmers Hans P. Sie stieß gegen die linke hintere Kante des Wagens, stürzte und erlitt schwere Verletzungen. Bei ihrer Annäherung an den parkenden Lastkraftwagen war aus der entgegengesetzten Richtung der Beklagte mit einem Lastkraftwagen herangefahren. Er hatte etwa gleichzeitig mit der Klägerin den parkenden Wagen erreicht.

Die Klägerin hat vorgetragen: Als sie an dem parkenden Wagen habe vorbeifahren wollen, sei der ihr entgegenkommende Lastkraftwagen des Beklagten so weit zur Straßenmitte hin gefahren, daß sie im letzten Augenblick nach rechts habe ausweichen müssen. Dadurch sei sie auf das parkende Fahrzeug geprallt. Der Beklagte habe ihren beleuchteten Motorroller sehen müssen. Da seine rechte Fahrbahnseite frei gewesen sei, habe er keinen Anlaß gehabt, zur Straßenmitte zu fahren. Beide Fahrzeuge hätten in Höhe des parkenden Lastkraftwagens ohne weiteres aneinander vorbeifahren können, wenn der Beklagte auf seiner rechten Fahrbahnseite geblieben wäre.

Die Klägerin hat den Beklagten für 3/4 ihres Schadens verantwortlich gemacht. Sie hat von ihm 5.149,46 DM Schadensersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat sie um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu 3/4 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht: Die Klägerin habe den Unfall allein verschuldet. Das ergebe sich aus ihren eigenen Angaben bei der polizeilichen Vernehmung am 23. Februar 1960. Damals habe sie von einem entgegenkommenden Fahrzeug überhaupt nichts erwähnt. Im übrigen sei die Klägerin infolge ihres außergewöhnlich schlechten Gesundheitszustandes überhaupt nicht in der Lage gewesen, ein Kraftfahrzeug ordnungsgemäß zu führen. Sie leide an Krampfanfällen in Form von Absencen und habe deshalb stets Komital und Luminal eingenommen. Die ständige Einnahme dieser Drogen erzeuge Abartigkeiten und anomale Zustände. Offenbar habe die Klägerin auch zur Zeit des Unfalls eine Absence gehabt. Nach ihren eigenen Angaben bei der polizeilichen Vernehmung habe sie in den 18 Monaten nach Erlangung des Führerscheins fünf Unfälle gehabt.

Das Landgericht hat der Klägerin in einem Teil- und Grundurteil 1.000 DM zugesprochen, die darüber hinaus geltend gemachten Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage der Klägerin stattgegeben.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:

"Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000 DM zu zahlen.

Die weitergehenden Zahlungsansprüche der Klägerin werden dem Grunde nach in Höhe von 3/5 des entstandenen Schadens für gerechtfertigt erklärt, der Schmerzensgeld-



anspruch abzüglich des bereits zuerkannten Betrages von 1.000 DM.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 28.1.1960 in Höhe von 3/5 zu ersetzen, soweit ihre Ansprüche nicht auf öffentlichrechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die weitergehenden Klageansprüche werden abgewiesen."

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält für bewiesen, daß der Beklagte bei der Annäherung an den parkenden Lastkraftwagen und bei der Vorbeifahrt an diesem Fahrzeug, ohne einen Anlaß hierzu zu haben, von seiner rechten Fahrbahnseite zur Straßenmitte hin gefahren ist und die Klägerin dadurch gezwungen hat, auf den haltenden Lastkraftwagen aufzufahren. Diese Feststellung beruht auf der Aussage des Hans P. [REDACTED], der den Unfall beobachtet und erklärt hat, der Beklagte sei schräg von rechts nach links zur Straßenmitte hin gefahren, er - der Zeuge - habe den Eindruck gehabt, daß die Klägerin wegen des dadurch verringerten Abstandes zwischen den Lastkraftwagen nicht mehr habe hindurchfahren können.

Das Berufungsgericht hat wegen dieser schuldhaft ver-

kehrswidrigen Fahrweise die Ersatzpflicht des Beklagten aus § 823 BGB bejaht, jedoch angenommen, daß er nur für $\frac{3}{5}$ des Schadens einzustehen habe, weil der Klägerin ein erhebliches Mitverschulden an ihrem Unfall zur Last zu legen sei. Da von ihrer Fahrbahnhälfte (4,5 m der 9 m breiten Fahrbahn) schätzungsweise 3 m, also mehr als die Hälfte versperrt gewesen sei, habe sie umso größere Vorsicht anwenden und umso sorgfältiger prüfen müssen, ob ihre Vorbeifahrt an dem haltenden Fahrzeug nicht durch entgegenkommende Fahrzeuge behindert oder jedenfalls erheblich beeinträchtigt wurde. Bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit habe sie die vorschriftswidrige Fahrweise des Beklagten erkennen und sich darauf einstellen, vor allem rechtzeitig ihre Fahrgeschwindigkeit vermindern und notfalls anhalten müssen. Daher sei es gerechtfertigt, daß sie $\frac{2}{5}$ ihres Schadens selbst trage.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Feststellungen, die das Berufungsgericht über die Fahrweise des Beklagten getroffen hat. Ihre Rügen sind jedoch unbegründet.

a) Das Berufungsgericht hat den Abbruchunternehmer Hans Philippen an der Unfallstelle vernommen und sich an Ort und Stelle ein Bild davon gemacht, ob und inwieweit er von seinem Standort aus die Vorgänge beobachten konnte. Es hat den Angaben des Zeugen in ihren wesentlichen Punkten Glauben geschenkt und sich mit dem Verteidigungsvorbringen des Beklagten eingehend auseinandergesetzt. Seine Würdigung des Beweisergebnisses enthält keinen Rechtsfehler und bindet daher den Senat.

b) Bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit des Hans Philippen hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Zeuge nicht zu befürchten brauchte, wegen der Folgen des Unfalls in Anspruch genommen zu werden. Es hat auf Grund der bei den Ermittlungsakten befindlichen Lichtbilder rechtsfehlerfrei festgestellt, daß der Lastkraftwagen des Hans P. [REDACTED] ordnungsgemäß in einem Abstand von nicht mehr als etwa 15 cm von dem Bürgersteig abgestellt war. Allerdings hatte der Beklagte in seiner Berufungsbegründung darauf hingewiesen, daß die Unfallskizze der Polizei bei Berücksichtigung des angegebenen Maßstabes einen Abstand von rund 1 m ergebe. Er hatte daher beantragt, den Polizeihauptwachtmeister J. [REDACTED], der die Skizze angefertigt hat, über die Größe des Abstandes zu vernehmen. Diesem Beweisantrag brauchte das Berufungsgericht aber entgegen der Meinung der Revision nicht stattzugeben. Einmal ergaben die Lichtbilder, die unstreitig alsbald nach dem Unfall aufgenommen worden waren, eine zuverlässigere Unterlage für die Feststellung des Berufungsgerichts. Zum anderen ist in dem Bericht der Polizei ausdrücklich erwähnt, daß der Lastkraftwagen auf der äußersten rechten Straßenseite stand. Hiernach konnte das Berufungsgericht von der Vernehmung des Polizeibeamten absehen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

c) Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sich durch die Angaben der Klägerin bei ihrer polizeilichen Vernehmung im Krankenhaus nicht gehindert gesehen hat, der Aussage des Hans P. [REDACTED] Glauben zu schenken. Die Klägerin hat bei dem Unfall eine schwere Schädelverletzung erlitten und war mehrere Tage bewußtlos. Das Berufungsgericht hält es daher für möglich, daß sie am Tage der Vernehmung

- 26 Tage nach dem Unfall - noch nicht fähig war, sich klar zu erinnern. Ferner sei möglich, daß sie im Augenblick des Unfalls nicht aufmerksam gewesen und dem Lastkraftwagen des Beklagten ausgewichen sei, ohne sich dessen bewußt zu werden.

Diese Erwägungen liegen im Rahmen der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung und sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe hierzu Beweisangebote des Beklagten übergangen. Ersichtlich hat es als wahr unterstellt, daß die Vernehmung der Klägerin damals mit der Einwilligung der zuständigen Stationsschwester oder des zuständigen Arztes geschehen ist. Dann ist aber in der Nichtvernehmung der hierfür benannten Zeugen kein Verstoß gegen § 286 ZPO zu sehen. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, die Klägerin im Beisein eines ärztlichen Sachverständigen über ihre Angaben vor der Polizei als Partei zu vernehmen. Was die Klägerin bei ihrer Vernehmung durch die Kriminalmeisterin S. [REDACTED] ausgesagt hat, steht fest. Niemand bezweifelt, daß die Vernehmungsniederschrift den Inhalt ihrer Aussage richtig wiedergibt. Ferner ist in einem besonderen Vermerk der Eindruck wiedergegeben, den die Kriminalbeamtin bei der Vernehmung von der Klägerin gewonnen hat. Hiernach konnte das Berufungsgericht eine Vernehmung der Klägerin über den Inhalt ihrer damaligen Aussage für überflüssig halten.

2. Soweit das Berufungsgericht das Mitverschulden der Klägerin beurteilt und gegenüber dem Unfallbeitrag des Beklagten abwägt, geben seine Ausführungen ebenfalls keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

a) Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß die Klägerin nach der Auskunft des Arztes Dr. H. [REDACTED] wegen eines hirnnorganischen Anfallsleidens nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Es hat diesem Umstand keine Bedeutung beimessen, weil es sich nicht davon hat überzeugen können, daß der Krankheitszustand der Klägerin auf den Unfall irgendeinen Einfluß gehabt hat. Demgegenüber will die Revision die Regeln des Anscheinsbeweises angewandt wissen. Sie meint, in einem Falle dieser Art spreche die Lebenserfahrung dafür, daß die Fahruntüchtigkeit auch ursächlich für den Unfall gewesen sei. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat ersichtlich angenommen, daß auch ein gesunder Fahrer in einer solchen Lage, wie sie durch die Fahrweise des Beklagten heraufbeschworen wurde, in die Gefahr geraten konnte, gegen den parkenden Lastkraftwagen zu stoßen. Geht man hiervon aus, so ist für eine Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises kein Raum.

b) Allerdings hat sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich mit der bestrittenen Behauptung des Beklagten auseinandergesetzt, die Klägerin sei in ihrer Sicht beeinträchtigt gewesen, weil sie eine durch Nieselregen beschlagene Brille getragen habe. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist jedoch zu entnehmen, daß es diese Behauptung auf Grund der Ermittlungsakten nicht für bewiesen hält. Den Kraftfahrer T. [REDACTED] im jetzigen Rechtsstreit zu vernehmen, hat der Beklagte nicht beantragt.

c) Daß die Klägerin unaufmerksam gewesen ist und mit Rücksicht auf die Fahrweise des Beklagten verpflichtet gewesen wäre, die Geschwindigkeit ihres Motorrades rechtzeitig herabzu-

setzen, hat das Berufungsgericht bei seiner Abwägung der Unfallursachen berücksichtigt.

III. Nach alledem erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner